



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 32/25

der 32. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 5. Februar 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 31/25

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 31/25

1. Radroutenkonzept Liechtenstein Vernehmlassung – Überarbeitung
2. Werkleitungs- und Strassenbau Lowal – Auftragserteilung Ingenieurleistungen (Projektierung) – 1. Etappe Nord 2025
3. Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Lebenshilfe Balzers e.V. mit der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
4. Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
5. Leistungsbeitrag 2024 Gemeinde für Familienhilfe Balzers
6. Deponie Altneugut – Genehmigung Deponiereglement
7. Referendum Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024
8. Landtagswahl 2025 – Ersatzbestellung Stimmzähler
9. Landtagswahl 2025 – Ersatzbestellung für die Wahlkommission
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2025 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 31/25

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 31/25 der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 31/25

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 31/25 der Gemeinderatssitzung vom 15. Januar 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Radroutenkonzept Liechtenstein Vernehmlassung – Überarbeitung

Gestützt auf den Massnahmen 1.10 bis 1.13 des Mobilitätskonzepts 2030, welches von der Regierung im März 2020 genehmigt und vom Landtag im Mai 2020 zur Kenntnis genommen wurde, überarbeitete das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) zusammen mit dem Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und einem Gemeindevertreter sowie mit einem externen Büro das Liechtensteiner Hauptradroutennetz.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2024 folgende Entscheidung getroffen:

Der Bericht inkl. Beilagen zur Überarbeitung des Liechtensteiner Hauptradroutennetzes, gemäss Massnahmen 1.10 bis 1.13 des Mobilitätskonzepts 2030 wird unter Vorbehalt allfälliger Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung für die Vernehmlassung verabschiedet.

Mit Schreiben vom 27. November 2024 ersucht die Regierung die Gemeinden sowie weitere Verbände und Behörden zuhanden des Amtes für Hochbau und Raumplanung um Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme bzw. mitzuteilen, sofern auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 32/25.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP, dafür; 1 FL dagegen)

Der Gemeinderat nimmt das vorliegende Konzept zur Überarbeitung des Liechtensteinischer Radroutennetzes zur Kenntnis.

Eine Zustimmung zu den ausformulierten Massnahmen kann jedoch aus Sicht des Gemeinderates zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Dazu ist eine gemeinsame eingehende und fundierte Prüfung notwendig, welche im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich ist.

2. Werkleitungs- und Strassenbau Lowal – Auftragserteilung Ingenieurleistungen (Projektierung) – 1. Etappe Nord 2025

Bei der Strasse Lowal müssen die bestehenden Werkleitungsinfrastrukturen wie Wasser- und Abwasserleitungen dringend ersetzt oder saniert werden. Bei der Wasserleitung sind häufige Rohrbrüche zu verzeichnen. Das Abwassersystem kann teilweise saniert werden. Zudem soll der Strassenraum und die Fussgängerführung überarbeitet werden. Im Frühling 2025 erfolgt die Ausschreibung, damit eine technische Sanierung in den Jahren 2025 bis 2027 in 3 Etappen umgesetzt werden kann.

Projekt

Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, wurde im Juli 2023 von der Gemeinde Balzers beauftragt, eine detaillierte Planungsstudie inkl. Kostenschätzung (+/- 20 %) für den gesamten Strassenzug «Lowal» auszuarbeiten. Diese Studie liegt vor und war Grundlage für den Budgetprozess 2025 und Investitionsprojektliste über mehrere Jahre. Auslöser des Projekts sind unter anderem die vermehrt auftretenden Schäden an der bestehenden Wasserleitung. Durch die zum Teil bereits überschrittene reguläre Lebensdauer der damals verbauten duktilen Gussrohre von 50 bzw. 60 Jahren besteht hier Handlungsbedarf. Nebst der Wasserleitung weisen auch die Kanalisation und der Strassenkörper inkl. Randabschlüsse grundsätzlichen Sanierungsbedarf auf.

Auf Basis einer Befahrung des Sammelkanals (Mischwasserleitung) mittels Kanal-TV von Oktober/November 2023 wurde eine Zustandsbewertung vorgenommen und die entsprechenden Massnahmen festgelegt. Der Grossteil der vorhandenen Abwasserinfrastruktur (Sammelkanal) kann mittels entsprechender Massnahmen und Techniken saniert werden.

Der Bau- und Ortsplanungskommission wurde die Studie und das Vorhaben gemäss durch den Gemeinderat bewilligter Projektliste an der Sitzung vom 13. Dezember 2024 vorgestellt. Die Kommission befürwortet den Ersatz der Wasserleitung sowie die notwendige Sanierung und den teilweisen Ersatz der bestehenden Abwasserinfrastrukturen.

Das Gesamtprojekt «Lowal» soll in 3 Etappen ausgeführt werden. Die 1. Etappe mit einer Ausbaulänge von ca. 200 m ist für das Jahr 2025 budgetiert und demzufolge sind für diese Etappe die Projektierungsarbeiten zu vergeben.

Arbeitsvergabe Ingenieurleistungen «Projektierung 1. Etappe»

Für die detaillierte Planungsstudie wurde das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, beauftragt. Basierend zur Studie gilt es, die Präzisierung der Projektunterlagen explizit des Perimeters zu erarbeiten und Submissionsunterlagen zu erstellen und das Submissionsverfahren vorzubereiten. Aufgrund der detaillierten Vorarbeiten und Kenntnisstand sowie der Synergienutzung wurde sinnvollerweise das Ingenieurbüro Frommelt AG zur Angebotseingabe angefragt (Direktvergabe).

Die Offerte des Ingenieurbüros Frommelt AG, Balzers, beinhaltet die SIA-Projektphasen «Projektierung» (exkl. Vorprojekt), «Ausschreibung» und Teile der «Realisierung» nach SIA 103. Der Offertpreis für die Projektierung 1. Etappe beträgt CHF 51'085.00 inkl. MwSt. Die Offerte des Ingenieurbüros Frommelt AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 32/25.

Beschluss (einstimmig)

Die Ingenieurleistungen (Projektierung + Submission) 1. Etappe im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Lowal werden zum Preis von CHF 51'085.00 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, vergeben.

3. Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Lebenshilfe Balzers e.V. mit der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)

Die Lebenshilfe Balzers e.V. vereint seit 2016 die ambulante Pflege und Betreuung „Familienhilfe“ sowie die stationäre Alterspflege „APH Schlossgarten“ unter einem Dach. Um der Komplexität der häuslichen Betreuung und Pflege und dem steigenden Bettenbedarf in der Alters- und Gesundheitsversorgung längerfristig gerecht zu werden, wurde die Integration beider Bereiche in die landesweiten Institutionen Familienhilfe Liechtenstein (FHL) und Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) entschieden.

Dies vorausgeschickt, wurde ein Kaufvertrag zwischen der Lebenshilfe Balzers e.V. als Verkäuferin und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) als Käuferin abgeschlossen. Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet einzig die Übernahme von Anlagevermögen, Lagerbeständen sowie Büro- und Rohmaterial der Verkäuferin durch die Käuferin.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Lebenshilfe Balzers e.V. als Verkäuferin und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) als Käuferin zu und genehmigt diesen.



4. Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)

Die Lebenshilfe Balzers e.V. vereint seit 2016 die ambulante Pflege und Betreuung „Familienhilfe“ sowie die stationäre Alterspflege „APH Schlossgarten“ unter einem Dach. Um der Komplexität der häuslichen Betreuung und Pflege und dem steigenden Bettenbedarf in der Alters- und Gesundheitsversorgung längerfristig gerecht zu werden, wurde die Integration beider Bereiche in die landesweiten Institutionen Familienhilfe Liechtenstein (FHL) und Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) entschieden.

Dies vorausgeschickt, wurde ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers als Vermieter und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) als Mieter abgeschlossen. Die Gemeinde Balzers ist Alleineigentümerin des Balzner Grundstücks Nr. 301, welches mit dem Alters- und Pflegeheim «Schlossgarten» überbaut ist. Die Lebenshilfe Balzers e.V. hat den operativen Betrieb per 31. Dezember 2024 eingestellt und den Verein per diesem Datum in Liquidation gesetzt. Der bestehende Mietvertrag wurde gekündigt. Die beiden Vertragsparteien kommen nunmehr überein, einen Mietvertrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 abzuschliessen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers als Vermieter und der Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) als Mieter zu und genehmigt diesen.

5. Leistungsbeitrag 2024 Gemeinde für Familienhilfe Balzers

Gemäss Leistungsvereinbarung vom 13. Dezember 2016, Punkt 9.3 bzw. Anhang 1 vom 11. Juli 2024, überweist die Gemeinde Balzers auf Antrag der Lebenshilfe Balzers e.V. (Familienhilfe – Spitex) den leistungsabhängigen Beitrag.

Aufgrund der Jahresrechnung 2024 ergibt sich folgende Abrechnung:

Variabler Betrag gemäss Zusammenstellung	CHF 391'812.50
Bereits abgerechnet	<u>CHF 369'000.00</u>
Restbetrag	CHF 22'812.50

Mit Schreiben vom 15. Januar 2025 ersucht die Lebenshilfe Balzers e.V. die Gemeinde um Auszahlung des Gemeindebeitrages 2024 in der Höhe von CHF 22'812.50.

Beschluss (einstimmig)

An die Lebenshilfe Balzers e.V. (Familienhilfe – Spitex) wird für das Jahr 2024 ein Beitrag von CHF 22'812.50 ausbezahlt.

6. Deponie Altneugut – Genehmigung Deponiereglement

Die Grüngutdeponie Altneugut in Balzers entspricht aktuell nicht den gewässerschutztechnischen Anforderungen. Das Amt für Umwelt, Vaduz, hat deshalb Sanierungsmassnahmen angeordnet, um die Deponie weiter betreiben zu können. Der Gemeinderat hat dazu an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 ein Konzept zur Kenntnis genommen, welches den Betrieb zur Erreichung eines konformen Deponiebetriebes definiert. Ausserdem hat der Gemeinderat die Umsetzung dieses Betriebskonzeptes in Auftrag gegeben.



Die im Konzept definierten Massnahmen sollen in einem Deponiereglement festgehalten werden. Darin sind unter anderem folgende Betriebsfelder definiert:

- Zuständigkeiten
- Zulässige und unzulässige Abfallarten
- Öffnungszeiten
- Betriebsabläufe
- Entsorgungsgebühren

Das Deponiereglement enthält neben den Anpassungen in der Grüngutdeponie auch betriebsrelevante Informationen zur Aushubdeponie.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das Deponiereglement in der Fassung vom 5. Februar 2025. Es tritt per 1. April 2025 in Kraft.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Nutzerinnen und Nutzer der Grüngut- und Aushubdeponie über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

7. Referendum Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 27. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024

Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuern wird für das Jahr 2024 auf 170 % festgelegt (Vorjahr 170 %).

Die Kundmachung dieses Beschlusses erfolgte gestützt auf Art. 41 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 41 Abs. 4 Gemeindegesetz am 3. Dezember 2024. Referendumsbegehren sind gemäss Art. 41 Abs. 3 Gemeindegesetz innerhalb von 14 Tagen nach der Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften (ein Sechstel der Stimmberechtigten) beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2024, 9.35 Uhr, hat der Balzner Bürger und im Stimmregister eingetragene Robert Schädler, Stadel 16c, 9496 Balzers, im Namen der «IG Gemeindesteuerzuschlag 150 %» innert offener Frist bei der Gemeindevorsteherung Balzers das Referendum über den Beschluss des Gemeinderates vom 27. November 2024 «Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024» angemeldet.

Am 7. Januar 2025 reichte die «IG Gemeindesteuerzuschlag 150 %» Listen mit insgesamt 777 Unterschriften fristgerecht ein. Diese wurden nicht geprüft und in Kuverts versiegelt, bis der Prozess der Überprüfung der Unterschriften juristisch geklärt ist.

Aufgrund der juristischen Abklärung wurden die Unterschriften im Standardprozess von der Einwohnerkontrolle geprüft und die Unterschriftenlisten vom Gemeindevorsteher bescheinigt.

Die Kontrolle der Unterschriftenbögen durch die Einwohnerkontrolle der Gemeinde Balzers ergab, dass 760 Unterzeichner*innen in der Gemeinde Balzers stimmberechtigt sind.

Per 3. Dezember 2024 (Tag der Kundmachung) waren im Stimmregister der Gemeinde Balzers 2'680 Personen als stimmberechtigte Personen registriert. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Gemeindegesetz kann ein Sechstel der Stimmberechtigten durch begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Dies sind somit 447 Personen. Die Überprüfung der Unterschriften ergab, dass 760 stimmberechtigte Personen das Referendumsbegehren rechtsgültig unterzeichnet haben. Das gesetzliche Erfordernis gem. Art. 41 Abs. 1 Gemeindegesetz hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften ist damit erfüllt.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 muss ein Referendumsbegehren begründet und schriftlich sein.

Die formelle und materielle Überprüfung des Referendumsbegehrens ergab, dass die formellen Erfordernisse in Hinblick auf die fristgerechte Einreichung des Referendumsbegehrens und die Anzahl der erforderlichen Unterschriften erfüllt sind. Auch die materiellen Erfordernisse des Referendumsbegehrens sind insoweit erfüllt, als Gründe für das Referendum benannt und klar sind, warum und gegen welchen Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen wurde.

Die Anmeldung des Referendumsbegehrens erfolgte am 4. Dezember 2024. Die Abstimmung hat gemäss Art. 41 Abs. 5 Gemeindegesetz binnen vier Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden. Die Einreichung des Referendumsbegehrens erfolgte am 7. Januar 2025; sohin hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monaten, gerechnet ab dem 7. Januar 2025 und folglich bis spätestens am 7. Mai 2025 stattzufinden.

Terminplan

Datum	Was
5. Februar 2025	Beschluss Gemeinderat Abstimmungstermin
6. Februar 2025	Amtliche Kundmachung Abstimmungstermin
5. bis 7. März 2025	Auflage Stimmregister
21. März 2025	Unterlagen bei den Stimmberechtigten
6. April 2025	Abstimmungssonntag

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 32/25.

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat stellt gem. Art. 43 Gemeindegesetz fest, dass das Referendumsbegehren die formellen und materiellen Erfordernisse erfüllt.
- Der Gemeinderat erklärt das Referendumsbegehren für gültig.
- Die Gemeindeversammlung für die Abstimmung über den Beschluss des Gemeinderates Balzers vom 27. November 2024, Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2024, findet am Sonntag, 6. April 2025 statt.

8. Landtagswahl 2025 – Ersatzbestellung Stimmzähler

Auf Vorschlag der Vaterländischen Union wurden Andreas Good, Taleze 44, Balzers, und Markus Wolfinger, Taleze 43, Balzers, für die Amtsperiode 2023 bis 2027 als Stimmzähler der Gemeinde Balzers bestellt. Da beide für die Durchführung der Landtagswahl 2025 nicht zur Verfügung stehen, sollen Ersatzmitglieder als Stimmzähler bestellt werden.

Als Ersatz für Andreas Good wird Michele Raich-Frick, Heiligwies 52, Balzers, als Stimmzählerin vorgeschlagen.

Als Ersatz für Markus Wolfinger wird Karin Beck, Drachenweg 2, Balzers, als Stimmzählerin vorgeschlagen.

Damit die paritätische Besetzung der Stimmzähler gegeben ist, ist es wichtig, dass die beiden Mitglieder der Vaterländischen Union, welche bei den Landtagswahlen nicht dabei sein können, ersetzt werden.

Beschluss (einstimmig)

Für die Landtagswahl 2025 werden als zusätzliche Stimmzählerinnen

Michele Raich-Frick, Heiligwies 52, Balzers, und
Karin Beck, Drachenweg 2, Balzers,

als Stimmzählerinnen bestellt.



9. Landtagswahl 2025 – Ersatzbestellung für die Wahlkommission

Auf Vorschlag der Fortschrittlichen Bürgerpartei wurden Ajla Delalic, Brüelweg 2, Balzers, und Daniel Brunhart, Aviols 7, Balzers, für die Amtsperiode 2023 bis 2027 in die Wahlkommission der Gemeinde Balzers bestellt. Da beide für die Durchführung der Landtagswahl 2025 nicht zur Verfügung stehen, sollen Ersatzmitglieder in die Wahlkommission bestellt werden.

Als Ersatz für Ajla Delalic wird Magdalena Willi, Stötz 6, Balzers, in die Wahlkommission vorgeschlagen.

Als Ersatz für Daniel Brunhart wird Stefan Gstöhl, Palduinstrasse 54, Balzers, in die Wahlkommission vorgeschlagen.

Damit die paritätische Besetzung der Wahlkommission gegeben ist, ist es wichtig, dass die beiden Mitglieder der Fortschrittlichen Bürgerpartei, welche bei den Landtagswahlen nicht dabei sein können, ersetzt werden.

Ebenfalls aus paritätischen Gründen kann jede Wählergruppe, welche an den Landtagswahlen vertreten ist, Vertreter in die Wahlkommission der Gemeinden entsenden.

Für die «Demokraten pro Liechtenstein» wird Rosaria Ruhe, Rheinstrasse 45, Balzers, als Mitglied für die Wahlkommission vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Für die Landtagswahl 2025 werden als zusätzliche Mitglieder der Wahlkommission

Magdalena Willi, Stötz 6, Balzers,
Stefan Gstöhl, Palduinstrasse 54, Balzers, und
Rosaria Ruhe, Rheinstrasse 45, Balzers,

in die Wahlkommission bestellt.

10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts)

Im September 2023 wurde eine Motion zur Einführung eines AHV-Beitragsschwellenwerts mit dem Auftrag eingebracht, geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu befreien. Dabei sollte ein möglicher Schwellenwert aufgezeigt werden. Ausserdem wurde die Regierung beauftragt, in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Oktober 2023 an die Regierung überwiesen.

Die Regierung ist diesem Auftrag nachgekommen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts werden allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit sowie über die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Freiwilligenarbeit gemacht. Des Weiteren

schlägt die Regierung die Einführung eines Schwellenwertes von CHF 3'000.00 (pro Arbeitsverhältnis) für die Erhebung von Beiträgen im AHVG und damit zugleich im IVG, FZG und ALVG vor (der massgebliche Lohn ist in Art. 38 Abs. 2 AHVG definiert). Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes freiwillig AHV-Beiträge zu entrichten. Zudem wird eine Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten auf Verordnungsebene vorgeschlagen (neu zusätzlich zum Schwellenwert von CHF 3'000.00 die Anerkennung einer Spesenentschädigung in Höhe von CHF 1'200.00 anstatt wie bisher CHF 4'200.00). Diese Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen betrifft sowohl den Bereich der Sozialversicherungen als auch der Steuern.

Gemäss Steuergesetz haben Arbeitgeber unabhängig der Höhe des Erwerbs die Quellensteuer einzuheben und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Neu soll ein Schwellenwert von CHF 3'000.00 eingeführt werden, ab welchem der Arbeitgeber einen Steuerabzug vorzunehmen hat. Auch für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen soll ein Schwellenwert von CHF 3'000.00 eingeführt werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Vorlage weitere für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragschwellenwerts) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur bis 19. Februar 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Kultur) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.30 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 11. Februar 2025